

## Einkaufsbedingungen der SR-SCHOLZ ROHSTOFFE GmbH & Co. KG

### I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten - soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird - für alle, auch zukünftigen, Bestellungen von Waren und Leistungen (Lieferung) durch die SR-SCHOLZ ROHSTOFFE GmbH & Co. KG (Scholz Rohstoffe) bei einem Verkäufer oder sonstigen Leistungsanbieter (Lieferant).
2. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Scholz nicht an, es sei denn, in diesen AEB oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist etwas anderes bestimmt.
3. In der Annahme der Ware durch Scholz Rohstoffe liegt - auch ohne ausdrücklichen Widerspruch - keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
4. Die Erstellung von Angeboten ist für Scholz Rohstoffe kostenlos und unverbindlich.
5. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### II. Vertragsschluss

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

### III. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis soweit nicht individuell anders vereinbart. Eine zwischen Vertragsabschluss und Leistung beim Lieferanten eintretende Erhöhung der Kosten hat auf den vereinbarten Preis keinen Einfluss.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, enthält der vereinbarte Preis alle Steuern, Beiträge, Versicherungen und alle dem Lieferanten entstehenden Kosten für die Ausführung der Bestellung einschließlich der Lieferung zu dem von Scholz Rohstoffe benannten Lieferort, alle Verpackung, Schutzmaterialien, Material zum Festzurren und Verankern, Zubehör, Vorrichtungen und geeignete Werkzeuge für den gesamten betriebsgerechten Gebrauch und die Wartung.
3. Etwaige von Scholz Rohstoffe im Einzelfall zu tragende Kosten wird der Lieferant im Vorfeld mit Scholz Rohstoffe abstimmen. Diese werden von Scholz Rohstoffe nur im Falle der Zustimmung zu den benannten Kosten getragen.
4. Berechnungsgrundlage für gelieferte

Ware ist das Abgangsgewicht beim Lieferanten, sofern bei der Eingangsvorgewichtung bei Scholz Rohstoffe keine negative Abweichung (Mindergewicht) von 0,30 % festgestellt wird. Als Nachweis für das Abgangsgewicht gilt der Eintrag im Frachtbrief. Bei negativer Abweichung von mehr als 0,30 % wird der Berechnung das Eingangsgewicht bei Scholz Rohstoffe zugrunde gelegt und daraus der Preis entsprechend berechnet.

### IV. Zahlung

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist der Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung einschließlich der Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, tritt Fälligkeit nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an Scholz Rohstoffe ein. Wenn Scholz Rohstoffe Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant Scholz Rohstoffe 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
2. Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind nur dann zu bezahlen, wenn Scholz Rohstoffe sie vollständig verwenden kann, obwohl der Rest der Bestellung nicht mehr geliefert wird. Jeder von Scholz Rohstoffe im Voraus zu viel gezahlter Betrag ist vom Lieferanten zu erstatten.
3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Fälligkeitsszinsen können nicht gefordert werden. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Auf jeden Fall ist Scholz Rohstoffe berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Lieferanten gefordert, nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen Scholz Rohstoffe im gesetzlichen Umfang zu. Scholz Rohstoffe ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen.

### V. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind Scholz Rohstoffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind Scholz Rohstoffe geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Scholz Rohstoffe, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen Scholz Rohstoffe die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist

Scholz Rohstoffe berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von Scholz Rohstoffe gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen; in diesem Fall ist der Anspruch von Scholz Rohstoffe auf die Lieferung erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.

4. Im Falle einer verspäteten Lieferung hat Scholz Rohstoffe unbeschadet aller anderen Rechte Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz i. H. v. 1 % des Nettopreises für jede volle verspätete Woche, begrenzt auf einen Höchstwert von 5 % des Nettopreises der jeweiligen Lieferung. Der Lieferant kann der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Scholz Rohstoffe bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Scholz Rohstoffe zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
6. Der Lieferant muss Scholz Rohstoffe zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens bei Lieferung, alle technischen Dokumentationen, insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Schulungsmaterial, Zeichnungen, technische Datenblätter, Produktsicherheitsblätter, Werks-Prüfzertifikate, Konformitätszertifikate und alle anderen unterstützenden Dokumentationen übergeben.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gilt dessen einfacher Eigentumsvorbehalt, so dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf Scholz Rohstoffe übergeht. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt (Verarbeitungsvorbehalt) und der verlängerte Eigentumsvorbehalt (auf Kundenforderungen erstreckter Eigentumsvorbehalt) sowie der Kontokorrentvorbehalt sind ausgeschlossen.
2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur her ausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

### VII. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Lieferant hat die Bestellung grundsätzlich selbst zu erfüllen. Eine Weitergabe des Auftrags, auch wenn der Lieferant in eigenem Namen liefert, ist nur mit Zustimmung von Scholz Rohstoffe statthaft. Der Lieferant hat den Subunternehmer über alle im Einzelfall einzuhaltenden Verpflichtungen der Bestellung und dieser AEB zu informieren. Scholz Rohstoffe hat das Recht, alle Subunternehmer des Lieferanten abzulehnen, wenn diese die Bedingungen nicht erfüllen.
2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei "franko"- und "frei Haus"- Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

3. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von Scholz Rohstoffe. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach Absprache gestattet.

4. Dem Lieferanten obliegen jeweils die für die Lieferung geltenden gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen für die Verpackung, gegebenenfalls auch nach anzuwendenden ausländischen Vorschriften.

#### VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

1. Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gelten die folgenden Ziffern 2 und 3.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

#### IX. Haftung für Mängel und Verjährung, Produkthaftung

1. Der Lieferant hat Scholz Rohstoffe die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat Scholz Rohstoffe insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gilt die vertraglich festgelegte Körnung mit einer Abweichung von 5 % bei einem gleichmäßigen, homogenen Kornaufbau. Ferner darf die Ware maximal einen H<sub>2</sub>O-Gehalt von 0,30 % aufweisen. Alle Darstellungen oder Garantien in Katalogen, Broschüren, Verkaufsunterlagen und Qualitätssicherungssystemen des Lieferanten sind bindend für diesen. Technische Spezifikationen gelten als Garantien gegenüber Scholz Rohstoffe.

2. Der Lieferant versichert, dass der Durchführung der Bestellung und deren Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.

3. Scholz Rohstoffe erkennt die Lieferanalyse des Lieferanten an, wenn Scholz Rohstoffe bei seiner Kontrolle keine größeren negativen Differenzen als 0,50 % bezogen auf den abrechnungsrelevanten Analysewert feststellt. Anderenfalls erfolgt eine für Scholz Rohstoffe und den Lieferanten verbindliche Schiedsanalyse auf Basis einer bei Scholz Rohstoffe gezogenen Probe bei einem vom Lieferanten und Scholz Rohstoffe gemeinsam bestimmten vereidigten Gutachter/Probenehmer, hilfsweise bei einem von der für Scholz Rohstoffe zuständigen IHK bestimmten Gutachter. Die Kosten trägt die unterliegende Partei.

4. Eisenschrott, NE-Metalle und andere Sekundär-Rohstoffe (Altware) sind frei von Explosionsmaterial zu liefern und

vom Lieferant auf explosionsverdächtige Hohlkörper zu untersuchen. Altware muss frei von allen Bestandteilen sein, die eine negative Auswirkung auf die Verhüttung haben. Alle Sorten müssen frei sein von Verschmutzungen und Fremdkörpern; sie dürfen das handelsübliche Maß an Rost oder Korrosion für den Bereich Schrottreycling nicht überschreiten. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden. Ferner dürfen die an dem im jeweiligen Auftrag vereinbarten Lieferort für Schrottreycling erlaubten Grenzwerte (Radioaktivität usw.) nicht überschritten werden. Bei Vorliegen von Radioaktivität, die von den zuständigen Behörden als nicht zulässig erachtet wird oder die nicht den vereinbarten Werten entsprechen, ist der Lieferant zur Zurücknahme des Materials verpflichtet und zur Übernahme der Entsorgungskosten. Weitere Rechte von Scholz Rohstoffe, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben vorbehalten. Bei Verletzung der vorstehenden Pflichten nach Nummer 3 hat der Lieferant Scholz Rohstoffe von jedweden Ansprüchen Dritter freizustellen und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen.

5. Ferner muss der Lieferant die von der Bestellung umfassten Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen eines bewährten und eingeführten Qualitätssicherungssystems, das den jeweils gültigen ISO- bzw. DIN-Vorschriften entspricht, unterziehen. Hierzu gehört auch eine Warenausgangskontrolle, in deren Rahmen der Lieferant zu prüfen hat, ob die von ihm an Scholz Rohstoffe zu liefernden Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Scholz Rohstoffe hat das Recht, die Qualitätssicherungssysteme des Lieferanten und jedes Subunternehmens durch Qualitätsaudits zu prüfen.

6. Der Lieferant hat alle anwendbaren gesetzlichen Erfordernisse und Normen zu erfüllen, insbesondere bezüglich der Umwelt-, Abfall-, Sicherheits- sowie der Arbeitsgesetze bzw. -bestimmungen. Dies gilt auch für den Transport und die Lagerung von gefährlichen Gütern.

7. Scholz Rohstoffe ist nur verpflichtet, stichprobenartig die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf offensichtliche etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; eine weitergehende Überprüfung der eingehenden Ware, insbesondere eine Laborprüfung, ist unter Berücksichtigung der vom Lieferanten nach Ziffer 4. durchzuführenden Warenausgangskontrolle und des durch den Lieferanten vorzulegenden Abnahmeprüfzeugnisses gem. DIN EN 1.0204/2005 sowie etwaiger sonstiger Dokumente nach Ziffer V.6 durch Scholz Rohstoffe nicht vorzunehmen. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das vorgenannte übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

8. Unbeschadet der vorstehenden Untersuchungspflicht Scholz Rohstoffe gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann

als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

9. Dem Lieferanten ist bekannt, dass er gemäß Ziffer IX.5 eine Warenausgangskontrolle mit entsprechenden Prüfzeugnissen vorzunehmen hat und weitere Qualitätskontrollen regelmäßig erst beim Verarbeiten der Lieferung in der weiteren Lieferkette durchgeführt werden. Sollten sich deshalb Mängel erst bei der Verarbeitung der Lieferung herausstellen, so bleiben die Mängelansprüche von Scholz Rohstoffe bestehen, ohne dass sich der Lieferant auf eine bereits eingetretene Verjährung berufen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass die Mängel nur aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist erkannt worden sind.

10. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen Scholz Rohstoffe die gesetzlichen Rechte nach seiner Wahl zu.

11. Scholz Rohstoffe kann vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die Scholz Rohstoffe im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hat, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf Scholz Rohstoffe vorhanden war.

12. Für die Mängelansprüche von Scholz Rohstoffe gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Wenn Mängelhaftungsansprüche geltend gemacht werden, ist die Mängelverjährungsfrist unterbrochen, bis der Mangel vom Lieferanten beseitigt worden ist; die Mängelverjährungsfrist wird dann entsprechend verlängert.

13. Der Lieferant tritt Scholz Rohstoffe bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird Scholz Rohstoffe zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

14. Im Falle einer Abweisung der gesamten Lieferung oder eines Teils derselben, werden alle zurückgewiesenen Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten von Scholz Rohstoffe gelagert und zurückgesendet.

15. Der Lieferant haftet Scholz Rohstoffe gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Scholz Rohstoffe erkennt keinen darüber hinaus gehenden Haftungsausschluss oder Haftungsbegrenzungen an. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Scholz Rohstoffe insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

16. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Scholz Rohstoffe den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Andere Ansprüche von Scholz Rohstoffe bleiben unberührt.

#### X. Rücktrittsrechte

1. Scholz Rohstoffe behält sich vor, bis zum Zeitpunkt der Lieferung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts hat der Lieferant einen Anspruch auf Vergütung, der sich entsprechend der Regelung in § 645 I BGB bemisst.
2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die weiteren Kündigungs- und Rücktrittsrechte von Scholz Rohstoffe nach diesen AEB oder den gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

#### XI. Vertraulichkeit

1. Alle schriftlichen oder mündlichen Informationen, die Scholz Rohstoffe dem Lieferanten zur Verfügung stellt, müssen vom Lieferanten vertraulich behandelt werden und dürfen an Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Scholz Rohstoffe weitergegeben werden. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Lieferung oder für den Zweck der Vorbereitung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen verwendet werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt über diesen Vertrag hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die relevanten Fakten in öffentlichen recherchierbaren Quellen offenkundig geworden sind.
2. Die Besitzrechte und Eigentumsrechte für jedwede dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Gegenstände stehen Scholz Rohstoffe zu. Diese dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Scholz Rohstoffe offengelegt werden.

#### XII. Versicherungen

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft von mindestens 10 Millionen EUR pro Person-/Sachschaden abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehungen einschließlich Gewährleistungsfristen zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist Scholz Rohstoffe durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung der Versicherungsgesellschaft neuesten Datums nachzuweisen. Ohne den entsprechenden Nachweis besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Zahlung seiner Vergütung. Stehen Scholz Rohstoffe weiter-

gehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

#### XIII. Beistellung von Material durch Scholz Rohstoffe

1. Von Scholz Rohstoffe beigestellte Materialien werden im Auftrag von Scholz Rohstoffe be- und verarbeitet und bleiben im Eigentum von Scholz Rohstoffe.
2. Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, Scholz Rohstoffe nicht gehörenden Sachen, steht Scholz Rohstoffe das Miteigentum gemäß § 948 iVm § 947 BGB an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu.
3. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Scholz Rohstoffe beigestellten Materialien, Transportmitteln, Verpackungen, Geräten, usw. Der Lieferant hat Scholz Rohstoffe unverzüglich von einem solchen Umstand zu unterrichten.

#### XIV. Abtretung, Betrug und Korruption

1. Der Lieferant darf Rechte aus einer Bestellung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Scholz Rohstoffe abtreten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, betrügerisches Verhalten seiner Mitarbeiter in Verbindung mit dem Erhalt von Geldern oder sonstigen Vorteilen zu verhindern. Der Lieferant garantiert, dass er an Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Erfüllungshelfen oder Vertreter von Scholz Rohstoffe keine Geschenke oder Provision gezahlt hat und auch nicht zahlen wird, und dass er in Verbindung mit diesem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung solche Zahlungen auch nicht versprochen hat.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist Scholz Rohstoffe berechtigt, den Vertrag zu kündigen und vom Lieferanten den Schaden ersetzt zu verlangen, der Scholz Rohstoffe wegen der Kündigung entsteht oder den Schaden ersetzt zu verlangen, der Scholz Rohstoffe infolge der Pflichtverletzung entstanden ist, unabhängig davon, ob der Vertrag gekündigt wurde oder nicht.

#### XV. Datenschutz

Scholz Rohstoffe verarbeitet die personenbezogenen Daten des Lieferanten bzw. seiner Mitarbeiter ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung der Bestellung verarbeitet. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die notwendigen Informationen von Scholz Rohstoffe gemäß Art. 13 und 14 DSGVO innerhalb eines Monats aber noch vor der ersten Mitteilung an Scholz Rohstoffe an den Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen von Scholz Rohstoffe sind den AEB als „Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ beigefügt.

#### XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht etc.

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen

ist der jeweilige Bestimmungsort. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Duisburg.

2. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so gilt grundsätzlich Duisburg als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis; Scholz Rohstoffe kann nach seiner Wahl den Rechtsstreit auch am Erfüllungsort oder am Sitz des Lieferanten führen. Ist der Lieferant kein Vollkaufmann, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Scholz Rohstoffe und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen AEB das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkehr (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf Internationales Recht verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.
4. Sollte eine Bestimmung der AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die deren wirtschaftlicher Zielsetzung möglichst gleichkommt.



## Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten

### I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

SR-Scholz Rohstoffe GmbH & Co.  
KG  
Lessingstr. 10  
47198 Duisburg  
Deutschland  
Tel.: +49 2066 9936-0  
E-Mail: [kontakt@sr-scholz.com](mailto:kontakt@sr-scholz.com)  
<https://www.scholz-rohstoffe.de>

2. Bei Anfragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich gern mit dem Stichwort „Datenschutz“ an unseren Datenschutzbeauftragten. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an: [datenschutz@sr-scholz.com](mailto:datenschutz@sr-scholz.com).

### II. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

#### 1. Konkrete Verarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihrer Mitarbeiter ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten nur verarbeitet, sofern wir Ihre Einwilligung erhalten haben oder ein berechtigtes Interesse unsererseits besteht. Folgende personenbezogenen Daten werden von uns verarbeitet:

- Vor- und Nachname bzw. Firmenname
- Anschrift
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- ggf. weitere personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vertragsbeziehung von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern erhalten

#### 2. Empfänger der Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, soweit dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

Kommt es während eines bestehenden Vertragsverhältnisses oder nach Beendigung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden die für die entsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Daten an Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Gerichte und ggf. Vollstreckungsbeamte übermittelt.

#### 3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Sofern eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1

lit. a DSGVO

#### 4. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt,

- zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- ggf. zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie bzw. Ihr Unternehmen oder Ihre Mitarbeiter.

#### 5. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern erhalten, werden nach Beendigung des Vertrages gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, denen wir unterliegen, dem entgegenstehen. Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen betragen in der Regel 6 bis 10 Jahre.

#### 6. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Sie haben jederzeit die Möglichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Sie können den Widerspruch per Email an [datenschutz@sr-scholz.com](mailto:datenschutz@sr-scholz.com) oder schriftlich unter der in Ziffer 1 benannten Anschrift an uns richten.

Alle personenbezogenen Daten, die im eines Vertragsverhältnisses gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder ein berechtigtes Interesse unsererseits an der Aufbewahrung der Daten besteht.

### III. Ihre Rechte

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

#### 1. Auskunft, Sperrung, Löschung

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema „personenbezogene Daten“ können Sie sich jederzeit unter [datenschutz@sr-scholz.com](mailto:datenschutz@sr-scholz.com) oder schriftlich unter der in Ziffer 1 benannten Anschrift an uns wenden.

#### 2. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Ver-

antwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

#### 3. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Fall datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Unternehmen seinen Sitz hat. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:

[www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften\\_Links/anschriften\\_links-node.html](http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html).

Detaillierte Informationen zu Ihren Betroffenenrechten finden sie unter <https://www.scholz-rohstoffe.de/datenschutz>.